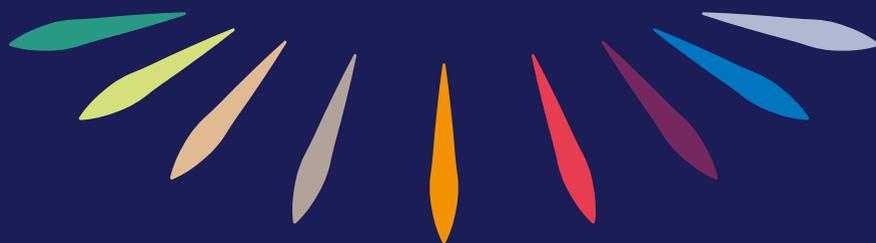


Schützen Sie die Umwelt.
Drucken Sie dieses Dokument nur falls nötig aus.

VERFAHREN

ZUR ENTGEGENNAHME UND
BEARBEITUNG VON MELDUNGEN
UND HINWEISEN



D

ie Nichteinhaltung der für SPIE geltenden Gesetze und anderen Rechtsbestimmungen oder der ethischen Grundsätze von SPIE kann sowohl für das Unternehmen als auch für seine Mitarbeitenden schwerwiegende Konsequenzen haben.

Die SPIE Gruppe legt großen Wert auf die Beachtung und Einhaltung der Gesetze, der ethischen Grundsätze und der betrieblichen Vereinbarungen. Sie hat daher einen Ethik-Kodex

<https://alert.spie.com/>

und einen für ihre Mitarbeitenden bestimmten Leitfaden für die Anwendung dieser Verhaltensregeln erarbeitet.

Im Falle von Zweifeln, Fragen oder Unsicherheiten, die eine bestimmte Situation oder die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen oder der ethischen Grundsätze der SPIE Gruppe betreffen, stehen den Mitarbeitenden verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung: die direkten oder indirekten Vorgesetzten, die einzelnen Rechtsabteilungen, die Rechts- und Versicherungsabteilung der SPIE Gruppe und die Personalabteilung sowie die Compliance-Beauftragten und Ethikausschüsse oder Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter.

Die Mitarbeitenden können auch das betriebsinterne System für die Meldung von Missständen nutzen, um das es im nachfolgend beschriebenen Verfahren geht.

Die SPIE Gruppe garantiert die Vertraulichkeit der bearbeiteten Meldungen und verbietet alle Repressalien gegenüber Mitarbeitenden, die dieses System nutzen.

Dieses System kann nebst den herkömmlichen Meldungsmöglichkeiten (z. B. Ombudsmann) freiwillig genutzt werden. Meldung zur Anwendung und seine Inanspruchnahme ist freiwillig. **Es können keine Sanktionen gegen Mitarbeitende ergriffen werden, die dieses System nicht nutzen.**

Das System kann von SPIE Mitarbeitenden, vorübergehend beschäftigten oder externen Mitarbeitenden und allen in irgendeiner Weise betroffenen Personen in Anspruch genommen werden.

Die nicht in Frankreich ansässigen SPIE Tochtergesellschaften müssen prüfen, ob dieses Verfahren aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung Änderungen erfordert, um mit den zwingenden Vorschriften des Landes ihrer Niederlassung in Einklang gebracht werden zu können. Sie werden dann vor Ort auf die an diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen aufmerksam machen.

Anmerkung: Die Begriffe „Meldung“ und „Hinweis“ werden synonym verwendet.

1. HINWEISGEBENDE BETREFFENDE BEDINGUNGEN

Meldungen oder Hinweise können nur durch natürliche Personen erfolgen.

Meldungen und Hinweise können sowohl von allen SPIE Mitarbeitenden als auch von allen externen oder nur vorübergehenden Arbeitnehmenden wie Zeitarbeitskräften, Praktikantinnen und Praktikanten oder Mitarbeitenden von Dienstleistern oder Subunternehmern ausgehen. Berechtig sind auch alle anderen in irgendeiner Weise betroffenen Personen wie Kunden, Mitarbeitende von Lieferanten oder Aktionäre von SPIE.

Alle Meldungen müssen

- in gutem Glauben und
- ohne Eigeninteresse gemacht werden.

Hinweisgebende dürfen nicht in bösgläubiger oder schädigender Absicht handeln und keine persönliche, berufliche oder finanzielle Gegenleistung für ihre Meldung erwarten.

Sie müssen persönlich Kenntnis von den von ihnen gemeldeten Sachverhalten oder Handlungen haben. Ausgeschlossen von den Meldungen sind somit Gerüchte, Spekulationen und daraus resultierende eigene Schlussfolgerungen.



2. SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN

Niemand, der die unter Punkt 1 dieses Verfahrens genannten Voraussetzungen erfüllt, darf von einem Einstellungsverfahren, dem Zugang zu einem Praktikum oder einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Keine Mitarbeitenden, die die unter Punkt 1 dieses Verfahrens genannten Bedingungen erfüllen, dürfen

- sanktioniert werden,
- entlassen werden,
- direkt oder indirekt diskriminiert werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Vergütungen, Maßnahmen zur Kapitalbeteiligung der Mitarbeitenden, Aktienzuteilungen, Ausbildungsmaßnahmen, Umstufungen, Zuweisungen, Qualifikationen, Beförderungen, Versetzungen und Vertragsverlängerungen.

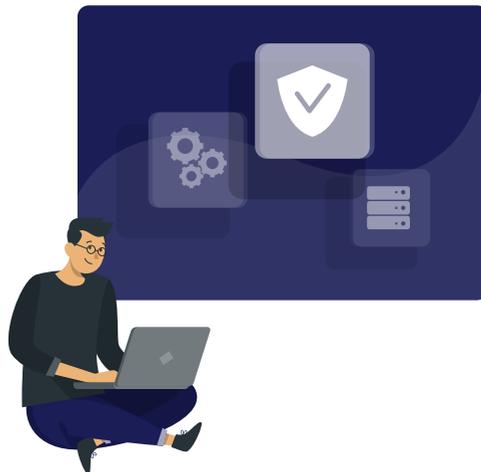
Dies gilt auch dann, wenn sich die behaupteten Tatsachen als unrichtig erweisen oder nicht weiter verfolgt werden.

Hingegen können gegen alle, die dieses System missbrauchen oder in böswilliger Absicht nutzen, Disziplinarstrafen verhängt oder gegebenenfalls auch Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

Informationen, durch die Hinweisgebenden identifiziert werden könnten, sind vertraulich und dürfen nur an die Justizbehörden und dann auch nur mit Zustimmung der betreffenden Person weitergegeben werden.

Mitarbeitende, die eine Meldung machen, sollen sich zu erkennen geben. Ihre Identität wird jedoch von dem für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Compliance-Beauftragten der SPIE Gruppe vertraulich behandelt.

Anonyme Meldungen sind zu vermeiden und werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet, wenn die Schwere der gemeldeten Handlungen erwiesen ist und die Fakten hinreichend genau dargelegt werden.



3. SACHVERHALTE, DIE GEMELDET WERDEN KÖNNEN

- ein Vergehen oder ein Verbrechen oder
- ein schwerer und offensichtlicher Verstoß gegen eine internationale Verpflichtung, die von Frankreich oder einem anderen Land, in dem SPIE einer Tätigkeit nachgeht, ordnungsgemäß ratifiziert oder gebilligt wurde
- eine schwerwiegende und offensichtliche Verletzung der einseitigen Willenserklärung einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer ordnungsgemäß ratifizierten internationalen Verpflichtung eingegangen wurde
- eine schwerwiegende und offensichtliche Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung
- eine Bedrohung oder schwerwiegende Beeinträchtigung des Allgemeininteresses

Betreffen kann eine Meldung somit beispielsweise

- die Verletzung
 - von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung,
 - des Wettbewerbsrechts,
 - des Bankenrechts,
 - des Börsenrechts,
 - des Buchhaltungsrechts,

- Sachverhalte, die eine der folgenden Handlungen oder Tatbestände darstellen können:
 - einen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens begangenen Betrug,
 - ein Sicherheitsrisiko,
 - eine Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen,
 - eine Unterschlagung von Vermögenswerten,
 - Insidergeschäfte,
 - Interessenkonflikte.

Sachverhalte, die möglicherweise einen Fall von Mobbing oder sexueller Belästigung darstellen, können von der Person gemeldet werden, die sich von solchen Sachverhalten betroffen sieht.

Sachverhalte, Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht, der Landesverteidigung oder der Geheimhaltungspflicht, die in den Beziehungen zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten erlangt werden, dürfen nicht gemeldet werden.

Die gemeldeten Sachverhalte können auch eine Verletzung des Ethik-Kodex oder Situationen betreffen, die dem für die SPIE Mitarbeitenden geltenden Leitfaden zur Anwendung des Ethik-Kodex entgegenstehen.

4. VORGEHENSWEISE BEI DER MELDUNG

Alle, die eine Meldung im Rahmen des Meldesystems machen möchten, können sich an eine der folgenden Personen wenden:

- an ihre direkten oder indirekten Vorgesetzten
- oder an den Compliance-Beauftragten ihrer Tochtergesellschaft
- oder an einen Personalvertreter
- oder an den Group Compliance Officer der SPIE Gruppe
- oder an die Ombudsperson.

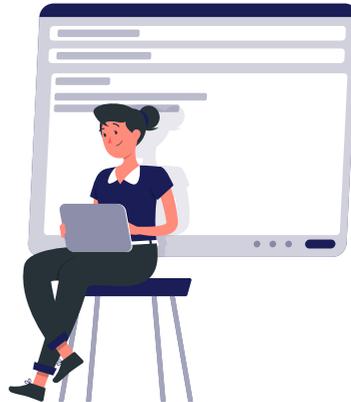
Die Meldung kann auf den folgenden Wegen erfolgen:

- per Post mit dem Vermerk "VERTRAULICH" auf dem Umschlag und mit dem im Betreff angeführten Hinweis, dass es sich um eine Meldung handelt an den vorgenannten Adressatenkreis
- oder auf der eigens dafür eingerichteten Onlineplattform unter der Adresse <https://alert.spie.com>. Dabei handelt es sich um eine gesicherte Website, die von einem einer strengen Geheimhaltungspflicht unterliegenden externen Dienstleister verwaltet wird. Die auf dieser Plattform eingereichten Meldungen werden an die SPIE Referentin oder den SPIE Referenten (Group Compliance Officer der SPIE Gruppe) weitergeleitet.

Aufgrund der besseren Wahrung der Vertraulichkeit und der wirksameren Sicherheitsvorkehrungen werden alle Hinweisgebenden gebeten, vorzugsweise die speziell dafür vorgesehene Meldeplattform oder das Ombudsverfahren zu nutzen.

Es sei daran erinnert, dass Angaben und Daten, mit denen die Hinweisgebenden identifiziert werden können, nur mit Zustimmung der betreffenden Person an die Justizbehörden weitergegeben werden dürfen.

Sofern sich die zur Stützung der Meldung geeigneten Sachverhalte, Informationen, Dokumente oder Daten im Besitz der Hinweisgebenden befinden, müssen sie unabhängig von ihrer Art und der Form, in der sie vorliegen, zur Verfügung stellen. Es ist möglich, diese Angaben in der Meldung lediglich zu erwähnen und sie der Empfängerin oder dem Empfänger der Meldung dann schnellstmöglich nachzureichen.



6

5. INFORMATIONEN UND RECHTE DER VON EINER MELDUNG BETROFFENEN PERSONEN

Jede von einer Meldung betroffene Person wird von der Empfängerin oder vom Empfänger der Meldung unabhängig davon, ob diese Meldung auf elektronischem oder anderem Wege erfolgt ist, direkt nach Eingang der Meldung über die sie betreffenden Daten informiert.

Die von einer Meldung betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und kann ihre Löschung oder Berichtigung verlangen, wenn diese Daten nicht zutreffend, unvollständig, missverständlich oder verfallen und obsolet sind.

Wenn, insbesondere zur Verhinderung der Vernichtung von die Meldung betreffenden Beweismitteln, Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, wird die von der Meldung betroffene Person erst nach

Ergreifung dieser Maßnahmen unterrichtet.

Die Empfängerin oder der Empfänger der Meldung unterrichtet jede von einer Meldung betroffene Person schriftlich über die ihr vorgeworfenen Sachverhalte, die über diese Meldung unterrichteten Abteilungen und die Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und auf ihre Berichtigung und Löschung.

Die von einer Meldung betroffene Person darf unter keinen Umständen über die Identität der Hinweisgebenden informiert werden.

Informationen, mit denen die von einer Meldung betroffene Person identifiziert werden kann, dürfen **nur an die Justizbehörden** und erst dann weitergegeben werden, wenn sich die Meldung als begründet herausgestellt hat.



7

6. BEARBEITUNG DER MELDUNG

Die Empfängerin oder der Empfänger der Meldung unterrichtet die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber schriftlich über den Eingang der Meldung und die voraussichtlich notwendige Dauer zur Prüfung ihrer Begründetheit.

Falls die Meldung nicht in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt, einer ernsthaften Grundlage entbehrt, in bösgläubiger Absicht erfolgt ist, eine missbräuchliche oder verleumderische Anschuldigung darstellt oder sich auf nicht überprüfbare Tatsachen bezieht, ist sie unverzüglich zu vernichten oder nach ihrer Anonymisierung zu archivieren und die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber darüber zu unterrichten.

Im Rahmen der Bearbeitung der Meldung kann die Empfängerin oder der Empfänger der Meldung alle Untersuchungen durchführen, die sie oder er für notwendig hält, um ihre Begründetheit oder Unbegründetheit festzustellen.

Sie oder er kann dabei jede Mitarbeiterin oder jeden Mitarbeiter einbeziehen, dessen Beteiligung ihr oder ihm im Rahmen der Überprüfung oder Bearbeitung der Meldung notwendig erscheint. Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter ist dann an eine Geheimhaltungspflicht gebunden.

Darüber hinaus ist der Zugang zur Bearbeitung der Meldungen

durch eine individuelle, regelmäßig erneuerte Benutzerkennung und ein Passwort oder durch ein anderes Identifikationsmittel zu sichern. Jede Speicherung oder Übertragung der vertraulichen Informationen enthaltenden Datenbank ist nur in verschlüsselter Form zulässig. Um die Sicherheit der Informationen und die Vertraulichkeit zu gewährleisten, sieht das System keine Weitergabe nach außen vor.

Wenn der Sachverhalt dies rechtfertigt und die Empfängerin oder der Empfänger der Meldung dies für notwendig hält, kann sie oder er jeden auf bestimmte Bereiche der Untersuchung (z. B. IT, Finanzen, Rechnungswesen) spezialisierten externen Dienstleister zu ihrer oder seiner Unterstützung heranziehen.

Diese oder dieser Dritte verpflichtet sich vertraglich zur Einhaltung der strengsten Vertraulichkeitsanforderungen.

Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber nimmt nicht an den Untersuchungen teil, kann aber um weitere Informationen gebeten werden.

Die Bearbeitung der Meldung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, der Beteiligung aller Parteien und der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

7. ABSCHLUSS DER BEARBEITUNG DER MELDUNG

Die von der Meldung betroffenen Personen werden über den Abschluss der Bearbeitung unterrichtet.

Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber wird innerhalb einer angemessenen Frist darüber informiert, welche Maßnahmen nach ihrer oder seiner Meldung ergriffen wurden, um die Begründetheit oder

Unbegründetheit der gemeldeten Sachverhalte zu überprüfen.

Zum Abschluss der Bearbeitung der Meldung wird im Rahmen der geltenden Rechtsbestimmungen entschieden, ob Maßnahmen wie beispielsweise Disziplinarmaßnahmen oder gerichtliche Schritte zu ergreifen sind.

8. BEKANNTMACHUNG DES VERFAHRENS

Das hier beschriebene Verfahren wird sowohl den fest angestellten als auch den nur vorübergehend beschäftigten Mitarbeitenden auf jede geeignete Weise bekanntgemacht. Dazu gehören

- die Mitteilung auf elektronischem Weg,
- die Anzeige auf den hierfür vorgesehenen Schwarzen Brettern oder in elektronischer Form,
- die Veröffentlichung im Intranet und Internet.



9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei einer Meldung kann von der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber erbeten werden, gegenüber SPIE Angaben zu ihrer oder seiner Person sowie gegebenenfalls auch Angaben zur Person der von der Meldung betroffenen Person(en) zu machen.

Im Rahmen des Meldeverfahrens kann sich SPIE auch dazu veranlasst sehen, personenbezogene Daten anderer Personen zu erheben und zu bearbeiten.

Zu den Arten personenbezogener Daten, die erhoben und verarbeitet werden können, gehören unter anderem

- die Identität, die Funktionen und Kontaktdaten der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers
- die Identität, die Funktionen und die Kontaktdaten der von der Meldung betroffenen Personen
- sowie alle weiteren Informationen, die von der Hinweisgeberin oder vom Hinweisgeber freiwillig übermittelt wurden oder sich aus der Bearbeitung der Meldung ergeben haben.

SPIE garantiert jeder im Rahmen des Meldesystems identifizierten Person das Recht, auf die sie betreffenden Daten zuzugreifen und im Falle von Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten,

Mehrdeutigkeiten oder veralteten Angaben eine Korrektur oder Löschung zu verlangen. Diese Rechte können durch Kontaktierung der oder des Compliance-Beauftragten wahrgenommen werden:
rgpd.operations@spie.com.

Die von einer Meldung betroffene Person darf unter keinen Umständen auf der Grundlage ihres Zugangsrechts Informationen über die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers erhalten.

Vorbehaltlich der die Aufbewahrung von Dokumenten betreffenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden Daten zu einer Meldung, zu deren Eingang bereits davon ausgegangen wird, dass sie nicht in den Anwendungsbereich dieses Systems fallen, unverzüglich nach Anonymisierung archiviert.

Wenn die Meldung für zulässig erachtet wird, werden die in ihrem Rahmen gemachten Angaben vorbehaltlich der die Aufbewahrung von Dokumenten betreffenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss der Bearbeitung der Meldung vernichtet oder archiviert.

Wenn die Meldung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder

eines gerichtlichen Verfahrens führt, werden die in ihrem Rahmen gemachten Angaben vorbehaltlich der die Aufbewahrung von

Dokumenten betreffenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer des Verfahrens aufbewahrt.

10. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN LÄNDER AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Für die Bearbeitung einer Meldung können personenbezogene Daten an die für ihre Bearbeitung zuständigen Personen in den betroffenen Einheiten weitergeleitet werden.

Sollten personenbezogene Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden, so darf diese Übermittlung nur dann erfolgen, wenn SPIE zur Gewährleistung eines gleich

hohen Niveaus des Schutzes personenbezogener Daten die in Artikel 45 bis 50 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 genannten Bedingungen erfüllt. Dies gilt auch im Falle einer späteren Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Drittland in ein weiteres Drittland.





www.spie.com

SPIE
Campus Saint-Christophe – Europa
10, avenue de l'Entreprise
95863 Cergy-Pontoise Cedex
FRANCE